

Statuten



**Frauensport
Merenschwand**

Gründungsjahr 1961

1. Name und Zugehörigkeit

- 1.1. Der Frauensport Merenschwand ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, mit Sitz in Merenschwand.
- 1.2. Der Sportverein ist Mitglied der Sportunion Schweiz und des Polysport Nordwestschweiz. Die Statuten und Reglemente der Sportunion Schweiz, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Polysport Nordwestschweiz sind für den Frauensport Merenschwand und dessen Mitglieder verbindlich.

2. Leitbild

- 2.1. Der Verein pflegt ein polysportives Fitnessprogramm ohne Wettkämpfe und Auftritte.
- 2.2. Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 2.3. Die Zielsetzungen basieren auf den Leitbildern des Verbandes (Sport Union Schweiz).
- 2.4. Als Mitglied der Sportunion Schweiz unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
 - 2.4.1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
 - 2.4.2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.
- 3.2. Aktivmitglied werden kann, wer grundsätzlich bereit ist, sich im Sinne der Statuten am aktiven Geschehen des Vereins zu beteiligen.

4. Eintritt, Austritt, Ausschluss

- 4.1. Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen und wird an der GV bestätigt.
- 4.2. Neumitglieder bezahlen den Jahresbeitrag anteilmässig bis Ende des Kalenderjahres.
- 4.3. Austrittsmeldungen müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der GV schriftlich vorliegen. Erfolgt die Austrittsmeldung später, muss der Mitgliederbeitrag für das aktuelle Jahr bezahlt werden.
- 4.4. Mitglieder, welche die Statuten und Interessen des Vereins grob oder vorsätzlich verletzen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1. Aktivmitglieder (ab 16 Jahren) haben volles Stimm- und Wahlrecht und können Anträge stellen.
- 5.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und des Verbandes zu befolgen und den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 5.3. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Mitglieds über einen Jahresbeitrag hinaus ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.4. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein übernimmt keine Haftung.

6. Organisation

Organe des Vereins sind:

- 6.1. Generalversammlung (GV)
- 6.2. Vorstand
- 6.3. Revisionsstelle

7. Generalversammlung

- 7.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.
- 7.2. Die Teilnahme an der GV ist wünschenswert. Absenzen sind rechtzeitig dem Vorstand zu melden.
- 7.3. Der GV fallen folgende Geschäfte zu:
 - 7.3.1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - 7.3.2. Genehmigung der Jahresberichte
 - 7.3.3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - 7.3.4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 7.3.5. Mutationen (Ein- und Austritte von Mitgliedern)
 - 7.3.6. Wahl des Vorstandes und der Revisor*innen
 - 7.3.7. Ehrungen und Auszeichnung
 - 7.3.8. Genehmigung des Jahresprogrammes
 - 7.3.9. Anträge und Verschiedenes
- 7.4. Die Einladung zur GV hat mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- 7.5. Anträge zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen.
- 7.6. Die Beschlüsse der GV werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Präsident*in.
- 7.7. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 7.8. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 7.9. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.2. Der Vorstand bereitet die Versammlungen vor, führt deren Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
- 8.3. Er kann über Beträge von bis zu 500.00 Fr ohne Rücksprache mit der GV frei verfügen.
- 8.4. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 8.5. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

9. Revision

- 9.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen. Diese prüfen die Vereinsrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und erstellen einen Revisionsbericht zuhanden der GV. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 9.2. Die Revisor*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

10. Amtsdauer

- 10.1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- 10.2. Die Wahlen übernimmt der*die Tagespräsident*in.
- 10.3. Die Amtsdauer der Revisor*innen dauert 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- 10.4. Demissionen sind dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.

11. Vereinsjahr

- 11.1. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

12. Finanzen

- 12.1. Einnahmen des Vereins:
 - 12.1.1. Jahresbeiträge Mitglieder

12.1.2. Zuwendung Dritter

12.1.3. Erträge aus Veranstaltungen

12.2. Ausgaben des Vereins:

12.2.1. Verbandsbeiträge

12.2.2. Anschaffungen

12.2.3. Leiter*innenentschädigungen

12.2.4. Kursgelder

12.2.5. Vorstandssessen

12.2.6. Geschenke und sonstige Ausgaben

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der*die Präsident*in zusammen mit dem*der Aktuar*in oder dem*der Kassier*in.

13.2. Eine Statutenrevision kann an der GV von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Alle Änderungen sind dem Vorstand vom Polysport NWS oder der Sportunion Schweiz zur Einsicht einzureichen.

13.3. Die Auflösung des Vereins kann an der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.4. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

13.5. Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung der GV vom 11. März 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Merenschwand, 11. März 2025

Eingesehen durch:

Frauensport Merenschwand

Polysport Nordwestschweiz

Die Präsidentin Priska Schillig

Die Präsidentin Vera Barritt